

# Beschlussvorlage

**EGem Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 0438/2026**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 05.03.2026
Bearbeiter: Susanne Melcher	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Cobbel	13.04.2026		
Stadtrat	29.04.2026		

**Betreff:** Berufung stellvertretender Ortswehrleiter Ortsfeuerwehr Cobbel

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt,

Kamerad Hagen Schwieger

auf Vorschlag der aktiven Kameraden der Ortsfeuerwehr

ab dem 29.04.2026

für die Dauer von zwei Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter

der Ortsfeuerwehr Cobbel zu berufen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	X	Ja		Nein	
	Jahr 2026				
EUR	Produkt-Konto:		12600.5421100		
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

**Anlagen:**

Berufungsvorschlag der Sitzung der OFW Cobbel am 28.02.2026

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

## **Begründung:**

Gemäß § 15 Abs. 2 BrSchG wird die Freiwillige Feuerwehr eines Ortsteiles durch den Ortswehrleiter beziehungsweise Stadtteilwehrleiter geleitet. In Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der EGem Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte am 25.03.2021, ist für jede Ortsfeuerwehr die Funktion des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters zu besetzen.

Zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter darf nach § 3 Abs. 4 LVO-FF nur berufen werden, wer den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ und die nachfolgend genannte Führungsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat:

1. Gruppenführerin oder Gruppenführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke einer Gruppe vorgesehen ist,
2. Zugführerin oder Zugführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz bis zur Stärke eines erweiterten Zuges vorgesehen ist oder
3. Verbandsführerin oder Verbandsführer, wenn die Ausstattung der Feuerwehr für den Einsatz von mehr als einem erweiterten Zug vorgesehen ist.

Der § 3 Abs. 4 LVO-FF ist für Stellvertreter analog anzuwenden.

Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters ist daher der Abschluss Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr notwendig.

Kamerad Schwieger hat den Führungslehrgang als „Gruppenführer“ abgeschlossen. Für die Übernahme der Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters für die Dauer von sechs Jahren, gem. § 15 Abs. 3 BrSchG, ist der Abschluss des Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“ noch notwendig.

Auf Grundlage der Ziffer 1.5 der Rahmenrichtlinien der FwDV 2, erfolgt zunächst die befristete Berufung zum stellvertretenden Ortswehrleiter für die Dauer von zwei Jahren, in denen die erforderliche Ausbildung zu erwerben ist.

Kamerad Schwieger hat seine Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-  
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren